

## 165 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

# Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (151 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gesetz vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, abgeändert und ergänzt wird (Apothekengesetznovelle 1956).

Der vorliegende Gesetzentwurf hat die Schaffung einer den Bestimmungen des Artikels 18 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 entsprechende Grundlage für die Regelung der Betriebszeiten der öffentlichen Apotheken sowie für den Nachtdienst und für die Dienstbereitschaft in diesen Apotheken zum Gegenstand.

Die bisher durch Verordnung der Landeshauptmänner erfolgte Regelung dieses Rechtsgebietes entbehrte bisher einer geeigneten Rechtsgrundlage, da einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 23. März 1956 zufolge als festgestellt gilt, daß weder die im § 7 des Apothekengesetzes enthaltene Verordnungsermächtigung zur Regelung des Apothekenbetriebes noch die Verordnungsermächtigung des § 8 des genannten Gesetzes über die Sonntagsruhe den auf diese Bestimmungen gestützten Verordnungen über die Sperrzeiten der öffentlichen Apotheken eine ausreichende Grundlage geben.

In der vorliegenden Neufassung des § 8 sind nunmehr alle für eine entsprechende Regelung der Betriebszeiten des Nachtdienstes und der Dienstbereitschaft in öffentlichen Apotheken erforderlichen Bestimmungen aufgenommen. Es wird hiebei in teilweiser Anlehnung an den Inhalt der bisher in den einzelnen Ländern in Geltung gestandenen Sperrzeitenverordnungen der Landeshauptmänner der entsprechende gesetzliche Rahmen geschaffen, innerhalb dessen der Apothekenbetrieb weiterhin unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verhältnisse geregelt werden kann.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 14. Dezember 1956 beraten und unter Berücksichtigung von im Laufe der Debatte beantragten Abänderungen angenommen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (151 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 14. Dezember 1956

**Pölzer**  
Berichterstatter

**Hillegeist**  
Obmann

## Abänderungen

### zum Gesetzentwurf in 151 der Beilagen

#### Zu Artikel I:

1. § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Zeiten, während derer die öffentlichen Apotheken für den Kundenverkehr an Werktagen offenzuhalten haben (Betriebszeiten), sind von der Bezirksverwaltungsbehörde unter Beachtung auf die örtlichen Verhältnisse so festzusetzen, daß die wöchentliche Betriebszeit achtundvierzig Stunden nicht überschreitet und eine tägliche Mittagssperre von zwei Stunden eingehalten wird. Befinden sich in einem Orte mehrere öffentliche Apotheken, so sind für sie gleiche Betriebszeiten festzulegen.“

2. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

„In Orten mit nur einer öffentlichen Apotheke muß der Apothekenleiter oder ein angestellter Apotheker auch außerhalb der gemäß Abs. 1 festgesetzten Betriebszeiten zur Verabfolgung von Arzneimitteln in dringenden Fällen rasch erreichbar sein oder dafür sorgen, daß den Ärzten des Standortes in solchen Fällen die er-

forderlichen gebrauchsfertigen Arzneimittel zugänglich sind.“

3. § 8 Abs. 6, 1. Satz, hat zu lauten:

„Vor Erlassung von Verordnungen nach den Abs. 1 bis 4 ist die Österreichische Apothekerkammer beziehungsweise deren Landesgeschäftsstelle sowie die zuständige Arbeiterkammer zu hören.“

#### Zu Artikel II:

4. Ziffer 11 hat zu lauten:

„Die Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 12. Juni 1948, LGBI. für Wien Nr. 20, in der Fassung der Verordnung vom 29. September 1953, LGBI. Nr. 18, über den Dienst in den öffentlichen Apotheken in Wien sowie in der Fassung der Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien vom 10. April 1956, LGBI. Nr. 9.“

5. Der 1. Satz des Artikels III hat zu lauten:

„Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Feber 1957 in Kraft.“